

Stellungnahme

Zur Anfrage der Fraktion Bürgerbündnis grün-gelb
vom 10.11.11 zur Vorlage 0093/11

Zu 1.: die Verwaltung kennt keine anderen Rechtsgrundlagen. Im
Flächennutzungsplanverfahren bis 1999 wird in der Stellungnahme des LUA festgestellt,

„für die Niederungsbereiche der Spree sind Überschwemmungsgebiete gemäß § 100 Bbg WG durch Rechtsverordnung festgelegt, für die bestimmte Restriktionen gelten. Entsprechende Unterlagen liegen beim LUA, Außenstelle Frankfurt/Oder vor“.

Hier handelt es sich um den Beschluss Nr. 0189 des Rates des Bezirkes Frankfurt/Oder vom 07.12.1989 in Verbindung mit dem § 100 Bbg WG. Dem Beschluss liegt eine Karte bei, die jedoch keinen Verfasser ausweist, keinen Bezug zum Beschluss herstellt und keine Kennzeichnung für das ausgegrenzte Hochwassergebiet darstellt. Die Karte ist ohne Maßstab. Im FNP sind die Überschwemmungsflächen verbal erfasst und dargestellt.

Im B-Planverfahren B-Plan 05 stellt die Untere Wasserbehörde fest, dass sie keine Einwände gegen die Planung hat, die Grenzen des Hochwassergebietes wurden festgestellt und in den Plan als Hochwasserabflussgebiet übernommen.

Im Erläuterungsbericht zum B-Plan 05 wird unter 2.8. festgestellt:

„Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen sind gemäß des Beschlusses Nr. 0189 des R.d.Bezirkes Frankfurt/Oder vom 07.12.1989 als Hochwasserabflussgebiet festgesetzt. Für die betroffenen Grundstücke gelten insbesondere die Bestimmungen des Punktes 5.2 (weitere Verbotsregelungen) des Beschlusses Nr. 0189. Gemäß § 101 Bbg WG bedarf die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen innerhalb dieser Flächen der Genehmigung der Wasserbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn keine Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes zu erwarten ist.

Gemäß Mitteilung des LUA, Abt. Gewässerschutz und Wasserwirtschaft, Ref. W10, sind nach den dort vorhandenen Längsschnitten für den Bereich der Ortslage Hangelsberg (für das Plangebiet) aufgrund des Wasserspiegelgefälles der Müggelspree (ca. 01 ‰) Überflutungen bis zur Höhe 37,2 m über NHN zu erwarten. Dies ändert jedoch nichts an der Rechtsgültigkeit des Ratsbeschlusses. Sollte es zu einer Änderung der Rechtsverordnung kommen, ist die Kennzeichnung der von den Regelungen des Beschlusses Nr. 0189 betroffenen Flächen im B-Plan entsprechend zu ändern.

Für den Fall, dass durch die Wasserbehörde eine Ausnahme genehmigt wird, können besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Hochwasser oder besondere Vorkehrungen zur Sicherung des Hochwasserabflusses erforderlich werden. Daher sind innerhalb der gekennzeichneten Flächen Ausnahmen von den unter Nr. 6.1 festgesetzten Höhen zulässig, wenn dies wegen der Lage im Hochwasserabflussgebiet erforderliche ist.“

Zu 2.: In den gekennzeichneten Gebieten gelten die Verbote für Hochwasserabflussgebiete i.V. m. § 100 BbgWG

Zu 3.: Die Beratungsvorlagen 0064/11 als 94/11 stellen nicht fest, dass sich die Flächen nicht im Überschwemmungsgebiet befinden.

Zu 4.: Den Bietern wurde das Verkehrswertgutachten zur Kenntnis gegeben, aus dem zu entnehmen ist, dass es sich hier um ein Hochwasserabflussgebiet handelt, Die Ausschreibungstexte haben ebenfalls explizit darauf hingewiesen. Außerdem fanden persönliche Gespräche statt, in denen die Festsetzungen der B-Planung erörtert wurden. Der Sonderplan Hochwasser vom 23.04.10 wurde nicht zur Kenntnis gebracht.

Zu 5.: Eine Stellungnahme des Landkreises wurde nicht eingeholt. Für das Gebiet wurden bereits zwei Baugenehmigungen erteilt.

Grünheide, den 14.11.11



.....
Christiani
Bürgermeister



**Hauptausschuss am 10.11.2011 - Anfragen zur Beratungsvorlage 0093/11 –
Beschlussfassung zu Grundstücksveräußerungen im OT Hangelsberg Am Spreeufer
10c und d**

Die Beratungsvorlage lag dem Hauptausschuss bereits am 08.09.2011 unter der Nr. 0064/11 bis auf den Kaufpreis in gleicher Weise vor. Sie wurde ohne Kommunikation nicht in die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung am 29.09.2011 aufgenommen.

Die nachfolgenden Fragen gaben wir damals bereits im HA am 08.09.2011 zur Niederschrift. Sie sind unbeantwortet. Zur Erinnerung fügen wir sie hier ein:

Auf Seite 7 WÖRK MS Band I – Bestandsanalyse –X4 Hochwasserschutz ist folgendes Zitat entnommen:

„Die gemäß § 36 des Wassergesetzes (DDR) vom 02.06.1982 (GBL. I Nr. 26, S. 467) durch Beschlüsse der Räte der Bezirke festgesetzten Hochwassergebiete gelten gemäß § 100, Abs. 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes als Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 32 WHG fort. Der als Überschwemmungsgebietsverordnung fortgeltende Ratsbeschluss beinhaltet aber keine Pflicht zur entschädigungslosen Duldung planmäßig herbeigeführter Überschwemmungen bzw. Wiedervernässungen sowie sonstiger Maßnahmen zur Renaturierung (MLUR 2001).“

Demzufolge gelten die dortigen Verbote und die Karte vom Februar 1990 im M 1:25000 fort, oder sind durch neue Verordnungen, die bisher nicht bekannt sind ersetzt worden. Andere Karten sind nach Auskunft der Verwaltung beim Landkreis Oder Spree nicht vorhanden. Eine dort vorhandene Karte in Maßstab 1:25000 wurde dem zeitweiligen Hochwasserausschuss und der Gemeindevertretung bisher nicht vorgelegt.

Im Sonderplan Hochwasser des Landrats Oder Spree vom 23.04.2010 befindet sich auf Seite 8 eine „Hochwasserkarte Müggelspree (Überflutungsgebiete)“ ohne Maßstab (Anlage). Dort ist erkennbar dass zu beiden Seiten Grundstücke der Straße Am Spreeufer in Hangelsberg im Überflutungsgebiet liegen.

- 1. Sind die oben angeführten Rechtsgrundlagen richtig, oder welche Rechtsgrundlage gilt für die Überschwemmungsgebiete/Überflutungsgebiete der Müggelspree?*
- 2. Welche Verbote gelten in Überschwemmungsgebieten/Überflutungsgebieten?*
- 3. Kann die Verwaltung definitiv ausschließen, dass die Flurstücke gemäß Beratungsvorlage 0064/11 nicht im Überschwemmungsgebiet/Überflutungsgebiet der Müggelspree liegen?*
- 4. Ist den Bietern der Sonderplan Hochwasser vom 23.04.2010 zur Kenntnis gegeben worden?*
- 5. Wurde eine Stellungnahme des Landkreises eingeholt? Wenn ja welchen Inhalt hat diese?*

Wir beantragen bis zu einer verlässlichen Beantwortung zur Sache dieses Vermögensgeschäft nicht auf die Tagesordnung der Gemeindevertretung zu setzen. Diese Stellungnahme bitten wir an die Stelle in die Niederschrift aufzunehmen an der sie vorgetragen wurde.